

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Hausherr Transport und Kurier - Stand: 09/2011

1. Anwendungsbereich

Für die Beförderung von Sendungen im gewerblichen Straßengüterverkehr mit Kraftfahrzeugen durch die Firma HAUSHERR TRANSPORT & KURIER GMBH & CO.KG sowie die ihr angeschlossenen Unternehmen kommen die Vorschriften der §§ 407-449 HGB sowie im grenzüberschreitenden Verkehr ergänzend die CMR zur Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen treffen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung auf Verträge mit natürlichen Personen, die den Vertrag zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher), ferner gelten die allgemeinen deutschen Speditionsbedingungen in ihrer jeweils neuesten Fassung.

2. Übergabe des Transportguts

2.1 Der Auftraggeber hat das Transportgut, soweit dessen Natur unter Berücksichtigung der vereinbarten Beförderung eine Verpackung erfordert, so zu verpacken, daß es vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und daß auch dem Auftragnehmer keine Schäden entstehen. Der Auftragnehmer ist zur Überprüfung der Sendung sowie seiner Verpackung nur im Rahmen der üblichen Sorgfalt verpflichtet.

Eine Überprüfung geschlossener Behältnisse oder Verpackungen erfolgt nicht. Transportgut, das offensichtliche Anzeichen von Beschädigungen aufweist, braucht der Auftragnehmer nur anzunehmen, wenn ihm der Zustand bei Übergabe des Transportgutes schriftlich bestätigt wird.

2.2 Der Auftraggeber hat das Transportgut, soweit dessen vertragsgemäße Behandlung dies erfordert, zu kennzeichnen und den Auftragnehmer rechtzeitig vor Durchführung der Beförderung je Sendung über alle für die Durchführung des Transportauftrags wesentlichen Faktoren wie Adressen, Termine, Art, Anzahl, Inhalt, Gewicht und Menge zu unterrichten. Soll gefährliches Transportgut befördert werden, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Übergabe gemäß der gesetzlichen Regelungen über den Transport gefährlicher Güter schriftlich oder in sonst lesbarer Form die genaue Art der Gefahr und – soweit erforderlich – zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen.

2.3 Entspricht das Transportgut nicht den vorstehenden Vorschriften, so kann der Auftragnehmer die Annahme ablehnen, ohne daß die Vergütungspflicht des Auftraggebers entfällt. Gefährliches Transportgut kann der Auftragnehmer, sofern ihm nicht bei Übernahme des Transportgutes die Art der Gefahr bekannt war oder jedenfalls mitgeteilt worden ist, ausladen, einlagern, zurückbefördern oder – soweit erforderlich – vernichten oder unschädlich machen, ohne dem Auftraggeber deshalb ersatzpflichtig zu werden und vom Auftraggeber wegen dieser Maßnahmen Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

3. Be- und Entladen, Wartezeit

Soweit es sich nicht um leicht tragbare Sendungen handelt, ist das Be- und Entladen des Transportgutes vom Auftraggeber vorzunehmen. Kosten, die dem Auftragnehmer durch Nichtwahrung dieser Verpflichtung entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen. Die betriebssichere Verladung schuldet der Auftragnehmer.

Wird die vereinbarte Be- oder Entladungszeit aus Gründen, die nicht dem Risikobereich des Auftragnehmers zuzurechnen sind, nicht eingehalten, hat der Auftraggeber die dem Auftragnehmer daraus entstehende Wartezeit zu vergüten (Standgeld).

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Hausherr Transport und Kurier - Stand: 09/2011

4. Beförderungshindernisse

Beförderungshindernisse oder Verzögerungen entbinden den Auftraggeber nur dann von der Vergütungspflicht, wenn diese vom Auftragnehmer zu vertreten sind. Im Falle von Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten und seine Weisungen einzuholen. Ist dies nicht möglich, so ist er berechtigt, das Transportgut zurück zu befördern oder einzulagern. Im Falle eines Ablieferungshindernisses ist er auch berechtigt, daß Transportgut einem vertrauenswürdigen Dritten zur Weiterleitung an den Empfänger auszuhändigen. Dem Auftragnehmer durch die vorstehenden Handlungen ggf. entstandenen Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, es sei denn, daß der Auftragnehmer die Hindernisse zu vertreten hat.

5. Schadensanzeige, Verlustvermutung

Eine Schadensanzeige muß nach Ablieferung schriftlich oder mit Hilfe einer telekommunikativen Einrichtung erfolgen und den Schaden hinreichend deutlich machen. Ist ein Verlust oder eine Beschädigung des Transportgutes äußerlich erkennbar und zeigt der Empfänger oder der Auftraggeber dem Auftragnehmer Verlust oder Beschädigung nicht spätestens bei Ablieferung des Transportgutes an, so wird vermutet, daß das Transportgut in vertragsgemäßem Zustand abgeliefert worden ist.

Diese Vermutung gilt auch, wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war und nicht innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung angezeigt worden ist. Der Anspruchsberechtigte kann das Transportgut als verloren betrachten, wenn es weder innerhalb der Lieferfrist noch innerhalb eines weiteren Zeitraums abgeliefert wird, der der Lieferfrist entspricht; mindestens aber 20 Tage, bei einer grenzüberschreitenden Beförderung 30 Tage beträgt. Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist erlöschen, wenn der Empfänger dem Auftragnehmer die Überschreitung der Lieferfrist nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung anzeigt.

6. Haftung / Versicherung

6.1 Der versicherte Höchstbetrag der Haftung des Auftragnehmers für die Beschädigung oder den gänzlichen oder teilweisen Verlust des Transportgutes beträgt je Schadensfall

- für jedes Kilogramm Rohgewicht des entwerteten Teils der Sendung 40 SZR Sonderziehungsrechte
- der Beförderung von Briefen oder briefähnlichen Sendungen € 500,-- je Sendung
- bei der Beförderung von Sammelgut- und over-night-Sendungen € 500,-- je Sendung
- bei der Beförderung von Valoren, Edelmetallen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden € 2.500,-- je Auftrag, maximal jedoch auf € 50.000,-- je Schadensereignis, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Die Haftung des Auftragnehmers bei Überschreitung der Lieferfrist ist begrenzt auf das dreifache der Frachtkosten, für sonstige Vermögensschäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Transportgutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, auf den dreifachen Betrag, der bei Verlust des Transportgutes zu zahlen wäre. Für eine weitergehende Haftung muß der Auftraggeber gegen eine zusätzlich zu erstattende Prämie eine Zusatzversicherung bestellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Hausherr Transport und Kurier - Stand: 09/2011

6.2 Der Auftragnehmer ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die der Auftragnehmer auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte. Ausgenommen von der Haftung sind insbesondere Schäden durch höhere Gewalt, durch Kriegsereignisse, Beschlagnahme oder sonstige behördliche Anordnungen sowie Schäden, die durch Verschulden des Auftraggebers oder eines seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind.

6.3 Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsbefreiungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Auftragnehmer vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewußtsein, daß ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.

7. Vergütung

Die Vergütung für die Beförderung richtet sich nach der ausgedruckten Preisliste (neuester Stand) bzw. den Sondervereinbarungen mit dem Auftragnehmer. Die Abrechnung der Fahrten basiert auf der günstigsten Verbindung. Alle Preise sind unverbindliche Preisempfehlungen an die der HAUSHERR TRANSPORT & KURIER GMBH & CO.KG angeschlossenen Unternehmen. Die Vergütung ist mangels besonderer Vereinbarung bei Abholung der Sendung in bar zu entrichten. Erklärt sich der Auftragnehmer bereit, die Vergütung beim Empfänger entgegenzunehmen und verweigert dieser die Zahlung, so ist der Auftraggeber zur Begleichung verpflichtet. Er hat die dem Auftragnehmer daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

8. Verjährung

Alle Ansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren in einem Jahr. Handelt der Auftragnehmer vorsätzlich, leichtfertig oder in dem Bewußtsein, daß ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs bzw. Kenntnis des eingetretenen Schadens, spätestens jedoch mit Ablieferung des Transportgutes.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand / anzuwendendes Recht / abweichende Vereinbarungen

Erfüllungsort für Transportleistungen ist der Absendeort. Erfüllungsort für Zahlungen und Gerichtsstand ist Buxtehude. Bei grenzüberschreitendem Verkehr regeln sich Erfüllungsort und Gerichtsstand nach CMR. Anzuwenden ist das Recht des Landes, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat.

10. Für Speditionsaufträge arbeiten wir ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen - ADSp -, jeweils neueste Fassung. Diese beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB, für Schäden im speditionellen Gewahrsam auf 5,00 Euro/kg; bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg sowie darüber hinaus je Schadenfall bzw. -ereignis auf 1 Mio. Euro bzw. 2 Mio. Euro oder 2 SZR/kg, je nachdem welcher Betrag höher ist. Die Haftung bzgl. Verlust oder Beschädigung bei verfügbarer Lagerung ist begrenzt auf 5,00 Euro/kg Rohgewicht der Sendung, höchstens auf 5.000,00 Euro je Schadenfall. Bei Differenz zwischen Soll- / Ist-Bestand des Lagerbestandes ist die Haftungshöhe auf 25.000,00 Euro begrenzt. Ergänzend wird vereinbart, dass Ziffer 27 ADSp weder die Haftung des Spediteurs noch die Zurechnung des Verschuldens von Leuten oder sonstigen Dritten abweichend von gesetzlichen Vorschriften wie Art. 25 MÜ, Art. 36 CIM, Art. 21 CMNI, § 660 HGB zugunsten des Auftraggebers erweitert.

Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.